

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1760/72 DER KOMMISSION

vom 11. August 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 der Kommission zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 der Kommission vom 28. Juli 1971 zur Einführung der Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland <sup>(4)</sup> ist die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf den Monat beschränkt, für welchen sie ausgestellt wurden ; diese Lizenzen können jedoch die 15 Tage vor und nach dem in Frage stehenden Monat decken ; die internationalen Handelsgewohnheiten in Rechnung stellend, erscheint es angezeigt, ihre Gültigkeitsdauer auszudehnen.

Um der Kommission zu ermöglichen, die Anwendung des Systems der Mindestpreise unmittelbar zu verfolgen, erscheint es angezeigt, die Mitteilung der Angaben bezüglich der Einfuhrlizenzen seitens der Mitgliedstaaten vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der Text von Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 wird durch folgenden Text ersetzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1972

„(2) Die Lizenz gilt für Einfuhren in dem Zeitraum der drei Monate, für welchen sie ausgestellt ist. Sie gilt für Einfuhren in den Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat.“

(2) Der Text von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 wird durch folgenden Text ersetzt :

„(3) In den Lizenzanträgen sind für den Zeitraum die Erzeugnismengen anzugeben, für die gestellt werden.“

*Artikel 2*

Der Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 wird durch den folgenden Absatz erweitert :

„(4) Am Ende jeder Woche teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben die Zahl der ausgestellten Einfuhrlizenzen mit unter Angabe des Zeitraums und der Mengen, für welche diese Lizenzen erteilt wurden.“

*Artikel 3*

Der Text von Artikel 3 unter e) der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 wird durch folgenden Text ersetzt :

„e) den Zeitraum von drei Monaten, für den sie erteilt ist.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 30. 7. 1971, S. 2.